Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1933 | Nr. 45

Inhalt:

(Nr. 13931.) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge vom 18. August 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177, 186). Vom 5. Juli 1933.

Auf Grund des § 5 der Reichs-Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) / 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge vom 18. August 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177, 186) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die Überschrift der Verordnung lautet:

Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge.

§ 2.

Nr. I Abs. 1 lautet:

Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs Bestimmungen der im § 2 der Preußischen Pachtschutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsamml. S. 141) / 18. August 1927 (Gesetzsamml. S. 169) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

§ 3.

Nr. III Abs. 1 lautet:

Das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts wird in Sachen der in Nr. I bezeichneten Art tätig in der Besetzung von einem Amtsrichter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die je nach der Art des zur Beurteilung stehenden Falles zu entnehmen sind aus dem Kreise der Personen, welche auf dem Gebiete der Jagd oder der Fischerei besondere Sachkunde besitzen.

§ 4.

Nr. IV lautet:

Der Regierungspräsident ernennt die Beisitzer (Nr. III). Er hat die Landwirtschaftskammer und etwa bekannte Berufsvertretungen der Verpächter und

Pächter der in Nr. I bezeichneten Art sowie den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und den Provinzial-Fischereiverein zuvor zu hören.

Die Beisitzer sind, getrennt nach Verpächtern und Pächtern, zu besonderen Listen zu vereinigen:

a) für Jagdpachten;

b) für Fischereipachtsachen.

Bei den Beisitzern zu b empfiehlt sich ein Vermerk darüber, ob der Beisitzer hinsichtlich der Berufsfischerei oder der Sportfischerei und ob er hinsichtlich der See- und Flußfischerei oder hinsichtlich der Teichwirtschaft besondere Erfahrung besitzt.

Artikel II.

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Pachteinigungsämter können Bestimmungen der in Nr. I der geänderten Verordnung bezeichneten Art für das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Vertragsjahr treffen.

Artikel III.

Der Justizminister wird ermächtigt, die aus Artikel I sich ergebende Fassung der dort genannten Verordnung unter dem Datum dieser Verordnung bekanntzumachen.

Berlin, den 5. Juli 1933.

Zugleich für den Preußischen Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten und den Preußischen Finanzminister:

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

(Nr. 13932.) **Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 (Gesetzsamml. S. 149). Vom 28. Juni 1933.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Als beamtete Ärzte gelten der zuständige Kreisarzt, Oberamtsarzt, Gerichtsarzt, mit Wahrnehmung kreisärztlicher Tätigkeit betraute Stadtarzt, Kreisassistenzarzt sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die in einem Krankenhause Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind, ferner die Polizeiärzte für den Personenkreis der staatlichen Polizei und die Sanitätsoffiziere für den Personenkreis der Wehrmacht.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 30. April 1963 außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 13933.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 1. Juli 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) heben wir mit Zustimmung der beteiligten Fachminister folgende Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft), soweit sie sich noch in Kraft befinden, als veraltet auf:

1. die Bauordnung für die Stadt Berlin vom 30. November 1641 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des Preußischen Staates", Breslau 1846);
2. das Kurfürstliche Dekret, betreffend die Straßenreinigungspflicht in der Stadt Düsseldorf, vom 15. Dezember 1703 (Sammlung von Gesetzen, Urkunden, Generalverordnungen der Herzoglich Jülich, Cleve und Bergischen und Großherzoglichen Bergischen Landesherren und Behörden Nr. 78 von 1475 bis 1815);
3. die Zirkularordre an die Beamten, was sie bei dem Anbau der Amtsuntertanen beachten sollen, vom 16. April 1705 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des Preußischen Staates", Breslau 1846);
4. die Abschaffung der engen steinernen und hölzernen Schornsteine vom 1. Oktober 1708 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des Preußischen Staates", Breslau 1846);
5. das Renovierte Edikt vom 1. Oktober 1708 gegen Abwendung der Feuersgefahr vom 14. Januar 1716 (Rabes Samml. Bd. I Abt. I S. 423);
6. das Edikt, betreffend Abschaffung der Backöfen in den Häusern auf dem platten Lande, vom 8. Januar 1724 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des Preußischen Staates", Breslau 1846);
7. das Edikt wegen der Schornsteine vom 21. Oktober 1777 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des Preußischen Staates", Breslau 1846);
8. die Allerhöchste Deklaration, betreffend die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19. Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzten Strafe, vom 31. August 1815 (Gesetzsamml. 1816 S. 1);
9. die Kabinettsordre, betreffend die Teilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei, vom 29. August 1818 (Gesetzsamml. S. 155);
10. die Ministerialverordnung, betreffend Vorsichtsmaßregeln bei Verpackung und Versendung des Arseniks, vom 22. Juli 1823 (Regierungsamtsblatt Münster S. 249);
11. die Verordnung fürstlicher geheimer Konferenz, die Verlegung und Einrichtung der Friedhöfe betreffend, vom 11. März 1836 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 4 S. 438);
12. die Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, vom 17. Juli 1846 (Gesetzsamml. S. 399);
13. die Feldpolizeiordnung für alle Landesteile, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg vom 1. November 1847 (Gesetzsamml. S. 376).

Berlin, den 1. Juli 1933.

Zugleich für den Preußischen Justizminister:

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ziegenhain für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 25 S. 186, ausgegeben am 24. Juni 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer bei Genend (Kreis Mörs) von der bestehenden Gasfernleitung von Lintorf nach Mörs abzweigenden Gasfernleitung zur Zeche Rheinland in Repelen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 26 S. 190, ausgegeben am 1. Juli 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hallesche Pfännerschaft Abteilung der Mansfeld A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Halle a. S. für die Fortführung des Braunkohlenbergwerks Friedrich-Ernst bei Senftenberg N.-L. für Abraumzwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 27 S. 181, ausgegeben am 1. Juli 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.